

Satzung

Förderverein Historische Flugzeuge im Kreis Böblingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Historische Flugzeuge im Kreis Böblingen. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
2. Sitz des Vereins ist Böblingen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Einrichtungen bzw. steuerbegünstigte Zwecke von Körperschaften des öffentlichen Rechts verwendet.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der technischen Kultur und des Flugsports zur Erhaltung bzw. Instandsetzung und Wiederherstellung von historischen Flugzeugen und deren Wiedererlangung der Lufttüchtigkeit sowie des Gebrauchs der historischen Flugzeuge.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

Die Mittel sollen verwendet werden zur Erhaltung bzw. Instandsetzung von historischen Flugzeugen und deren Wiedererlangung der Lufttüchtigkeit sowie für die Ausbildung von Piloten an diesen historischen Flugzeugen und deren Nutzung im Rahmen von Flugsport.

Die Förderung soll dazu dienen, dass die historischen Flugzeuge im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sowie die Ausbildung von Piloten an diesen historischen Flugzeugen zu ermöglichen und die Nutzung im Rahmen von Flugsport.

Entgeltliche Passagierbeförderungen sollen nicht gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einfachem Brief mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Neuwahl des Vorstandes, Anträge auf Satzungsänderung einschließlich des Antrags auf Auflösung des Vereins. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich und verdeckt abgestimmt werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Liegt bei Wahlen Stimmengleichheit vor, wird die Wahl wiederholt.

Zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind unter Angabe des Orts und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter mit dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, bei Verhinderung einer der beiden von dem jeweiligen Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Mindestfrist von einer Woche vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt oder wenn das Vereinsinteresse eine Mitgliederversammlung erfordert.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

3. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

§ 9 Kassenwart

Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand von den jeweiligen Ergebnissen ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 10 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich den Zielen und der Satzung des Vereins verpflichtet fühlen.

1. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.
2. Den Vereinsmitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins offen.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen abschließend.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung des Vereins oder durch Ausschluss.
Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das Zuwiderhandeln gegen die Satzung und gegen den darin festgelegten Vereinszweck. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds abschließend.

§ 11 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 12 Ende der Mitgliedschaft / Kündigung / Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet zum Jahresschluss, wenn die Kündigung bis zum 30. September eines Jahres dem Vorstand in Schriftform vorliegt.

Die Mitgliedschaft endet weiter durch Ausschluss gem. Vorstandsbeschluss.

Ausnahmsweise endet die Mitgliedschaft durch Kündigung zum Ablauf eines Kalendervierteljahres, wenn das Vereinsmitglied aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels oder einer Versetzung verzieht und daher seine Aufgaben als Mitglied nicht mehr wahrnehmen kann.

§ 13 Auflösung und Zweckwegfall

Wird gem. den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen; so gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Für die Durchführung ihrer Aufgaben gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen

1. an den Baden-Württembergischer Luftfahrt Verband oder dessen gemeinnützigen Rechtsnachfolger.
2. der das Vermögen des Fördervereins unmittelbar und ausschließlich für die in § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

